Zu TOP Ö16 der Sitzung des ASG vom 15.10.2026

Herrn
Jürgen Niemann
p. Adr. AFD-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

Fachbereich 4
Bildung, Kultur, Schule und Sport

Verwaltungsgebäude Gronau
L Hermann-Löns-Straße 131-133
51469 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:
Frau Kirschner
Telefon: 02202 14-2563
E-Mail: b.kirschner@stadt-gl.de

26.10.2026
ab am 27.10.26 Ka

Ihre Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) am 15.10.2026

Sehr geehrter Herr Niemann,

in der o.a. Sitzung des ASG baten Sie um Auskunft, ob der Verwaltung bekannt sei, wie viele zusätzliche Betreuungspersonen derzeit zur Unterstützung auffälliger Schülerinnen und Schüler in den Klassen eingesetzt seien.
Des Weiteren wollten Sie wissen, ob diese Personen hinsichtlich ihrer Qualifikation vor ihrem Einsatz überprüft würden.

Hierzu kann ich Ihnen die folgende Auskunft geben:

Neben dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach bewilligen auch andere Rehabilitationsträger Unterstützungsleistungen im Rahmen der Schulbegleitung. So ist der Rheinisch-Bergische Kreis (Sozialamt) für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen zuständig. Die durch andere Rehabilitationsträger bewilligten Schulbegleitungen können demnach an denselben Schulen eingesetzt werden, sind in den Daten des Jugendamtes jedoch nicht enthalten. Dies ist insbesondere bei Förderschulen zu berücksichtigen, an denen die Auswertung des Jugendamtes regelmäßig nur einen Teil der tatsächlich eingesetzten Schulbegleitungen abbildet.

Darüber hinaus bewilligen auch andere Jugendämter Teilhabeleistungen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach, wenn junge Menschen beispielweise im Rahmen der Jugendhilfe stationär in einer Einrichtung in Bergisch Gladbach untergebracht sind. Aus eben diesem Grund wird in den dargestellten Zahlen aus Bergisch Gladbach auch nur der Teil der durch die Stadt GL finanzierten Schulbegleitungen aufgeführt, welche im Stadtgebiet erbracht

werden und nicht jene, die aufgrund der stationären Unterbringung junger Menschen außerhalb erfolgen.

Zur Bedarfsfeststellung in der Jugendhilfeplanung wurde die vorläufige Anzahl an Schulbegleitungen, welche durch das Jugendamt Bergisch Gladbach im Stadtgebiet bewilligt wurden, aus manueller Zählung und ersten Daten aus der neu eingeführten Fachanwendung (Software) erhoben. Die Zahl, Art und Umfang der bewilligten Schulbegleitungen sind dabei weiterhin stetigen Veränderungen unterlegen. Im Rahmen der Erhebung steht die bewilligte Anzahl Schulbegleitungen synonym zur Anzahl der Kinder, welche eine Unterstützung erhalten, nicht jedoch zur Anzahl der eingesetzten Personen zur Leistungserbringung, da ggf., wenn Struktur und individueller Bedarf es zulassen, auch mehrere Kinder durch eine Person im „Pool" unterstützt werden.

Zum Stichtag 01.07.2026 werden insgesamt 225 Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Schulbegleitung unterstützt. Die Auswertung nach Altersgruppen zeigt, dass sich der Unterstützungsbedarf sowohl auf Kinder im Grundschulalter als auch auf ältere Schülerinnen und Schüler verteilt. Von insgesamt 225 Schulbegleitungen sind 114 Schulbegleitungen auf Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren zu verzeichnen. Damit zeigt sich bereits im Grundschulalter ein erheblicher Bedarf an Unterstützung zur Sicherstellung der Teilhabe im schulischen Alltag. Weitere 109 Schulbegleitungen werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 17 Jahren eingesetzt. Damit besteht auch im Bereich der weiterführenden Schulen ein hoher und kontinuierlicher Unterstützungsbedarf. Im Übergang zum jungen Erwachsenenalter zeigt sich hingegen ein deutlicher Rückgang: Zum Zeitpunkt der Erhebung werden lediglich zwei junge Volljährige ab 18 Jahren durch eine Schulbegleitung unterstützt. Dies weist darauf hin, dass der Bedarf an schulischer Unterstützung mit dem Übergang ins Erwachsenenalter deutlich abnimmt.

- Übersicht der Erhebung zum Stichtag 01.07.2026

Anzahl Schulbegleitungen gesamt	225
Davon Alter 6-10 Jahre	114
Davon Alter 11-17 Jahre	109
Davon ab Alter 18 Jahre	2

Für die Tätigkeiten als Schulbegleitung besteht kein für alle Bedarfslagen einheitliches, gesetzliches Qualifikationsprofil. Entscheidend ist, ob die eingesetzte Person fachlich und persönlich dafür geeignet ist, um die aus dem individuellen Teilhabebedarf des jungen Menschen folgenden Aufgaben angemessen und bedarfsgerecht zu erfüllen.
Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 14. Februar 2024 - 14 ME 128/23 - bestätigt, dass auch nach der Neuordnung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz keine generelle gesetzliche Festlegung auf den Einsatz von Fachkräften besteht. Das erforderliche Qualifikationsniveau ist vielmehr anhand des konkreten Unterstützungsbedarfs und der daraus folgenden Aufgaben im Einzelfall zu bestimmen. Aus einer Diagnose allein kann zudem nicht automatisch auf einen bestimmten Unterstützungsbedarf oder ein festgelegtes Qualifikationsniveau geschlossen werden.

In der Bewilligungspraxis der Stadt Bergisch Gladbach wird das notwendige Qualifikationsniveau deshalb im Rahmen des Prüf- und Hilfeplanverfahrens festgelegt. Maßgeblich sind das konkrete Aufgabenprofil, die Art und Ausprägung der Teilhabebeeinträchtigung, die erforderliche Unterstützungsintensität sowie mögliche besondere Herausforderungen. Bei komplexen Beeinträchtigungen, herausfordernden Verhaltensweisen oder fremdgefährdenden Aspekten ist regelmäßig eine entsprechende pädagogische Qualifikation und fachliche Erfahrung erforderlich. Unabhängig vom Qualifikationsniveau sind die persönliche Eignung, eine aufgabengerechte Einarbeitung und Anleitung, verlässliche Vertretungs- und Fachberatungsstrukturen sowie die Einhaltung der

kinderschutzbezogenen Anforderungen sicherzustellen. Die konkrete Ausgestaltung wird in den jeweiligen Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden verbindlich geregelt. Verändert sich der Bedarf im Hilfeverlauf, kann auch das erforderliche Qualifikationsniveau ggfls. angepasst werden.

- (vgl. dazu Baden-Württemberg Stiftung gGmbH/Schönecker Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion – Rechtsexpertise, 2. Aufl. 2021, 76 f., abrufbar unter BWS_SchR_Schulbegleiter_2021_124S_RZ.indd, Abruf: 13.08.2026)

- (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 22.1.2024 – 6 S 60/23; OVG Münster 19.5.2014 – 12 B 344/14; LSG Essen 20.1.2014 – L 9 SO 382/14 B ER; VG Stuttgart JAmt 2014, 52; LSG Erfurt 29.3.2012 – L 8 SO 1830/11 B ER).

Im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII, welche zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Leistungserbringenden geschlossen werden, können beispielsweise drei Qualifikationsniveaus individuell ausgehandelt und unterschieden werden:

- Pädagogische Fachkräfte verfügen über eine einschlägige, staatlich anerkannte, mindestens dreijährige Ausbildung oder ein entsprechendes Studium.
- Qualifizierte Assistenzkräfte verfügen über eine mindestens einjährige fachspezifische Ausbildung oder über mindestens drei Jahre pädagogische Berufserfahrung mit ergänzenden Fortbildungen.
- Einfache Assistenzkräfte sind persönlich sowie bezogen auf den individuellen Bedarf geeignet. Sie können insbesondere bei alltagspraktischen Unterstützungsbedarfen sowie bei Organisations-, Orientierungs- und Strukturhilfen eingesetzt werden.

Für weitergehende Informationen verweise ich auf die Vorlage 0548/2026 aus dem Jugendhilfeausschuss vom 22.09.2026.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stephan Dekker 26/10